Lieferungsbedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen von der Waury Fördertechnik. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers, Änderungen oder Abweichungen von
diesen Lieferbedingungen oder Nebenabreden sind für die Waury Fördertechnik nur insoweit verbindlich, als Waury Fördertechnik

II. Vertragsabschuß
Für die Verpflichtung beider Parteien und für den Auftragsinhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Ist dem
Besteller für die Annahme eines Angebotes eine Frist gesetzt, kommt ein Vertrag nur bei fristgerechter Annahme zuslande. Im
Fall der nicht fristgerechten oder nicht übereinstimmenden Annahme durch den Besteller kommt der Vertrag erst mit der
schriftlichen Übereinstimmenden Auftragsbestätigung zustande. An Bestellungen ist der Besteller 4 Wochen gebunden. Die Frist
beginnt mit dem Tag des Eingangs des Bestellschreibens bei der Waury F\u00fcrderlechnik.

III. Lieferungen und Leistungen
Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben wie Geschwindigkeiten, Brennstoffverbrauch und Bedienungskosten sind ca.- Werte mit Toleranzspannen und stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar.
Die Beschaffenheit der Liefergegenstände ergibt sich aus dem Vertrag. Sie wird nicht garantient. Abweichunge bedürfen der Schriftform. Auf Einsatz- oder Umgebungsbedingungen (z. B. besondere Umwelt- und Standortanforderungen), die von den Normalbedingungen der Verkaufsunterlagen abweichen, hat der Besteller schriftlich hinzuweisen. Mangels eines solchen Hinweises sind die vorgenannten Normbedingungen von der Waury Fördertechnik maßgeblich. Köstenangaben, Zeichnungen und technische Unterlagen oder andere technischen Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von der Waury Fördertechnik genutzt werden, außer für Aufstellung, inbetriebnahme, Benutzung und Wartung des Liefergegenstandes, oder kopiert, reproduziert, an Dritte aussphändigt oder bekanntgegeben werden. An sämtliche Unterlagen ober hält sich die Waury Fördertechnik ist zu, konstruktiven Abharderungen im Rahmen der Laufenden Fortentwicklung der Liefergenenstände und

Fordertechnik die zigkeitalis- und onheberiechte vol. Die Waury Fördertechnik ist zu konstruktiven Abänderungen im Rahmen der laufenden Fortentwicklung der Liefergegenstände und im Zuge einkaufspolitischer Entscheidungen berechtigt.

IV. Preise und Zahlungen

1) Preise

Die Preise für den Lielergegenstand verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung. Die Verpackung wird nur aufgrund besonderer Vereinbarung zurückgenommen. Die Waury Fördertechnik ist berechtigt, den Preis bis zur Höhe des neuen Verkaufspreises anzuheben, wenn sich die für den Besteller maßgebenden Verkaufspreise bis zur Lieferung ändern.

2) Fälligkeit
Fälls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist der Preis bar ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar 1/3 des Gesamtpreises innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung und 2/3 des Gesamtpreises innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Anzeige der Versandbersitschaft. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung, insbesondere von Wechsel, sind vom Besteller zu tragen. Bei Überschreitung eines wereinbarten Zahlungstermins werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die gesetzlichen Fälligkeitszinsen bis zum Verzugseintritt und anschließend die gesetzlichen Verzugsszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3) Zahlungsvezug Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche sowie die Aufrechnung damit ist ausgeschlössen. Die Waury Fördertechnik ist berechtigt, wenn die Waury Fördertechnik befürchten muss, den Kaufpreis vom Besteller nicht rechtzeitig oder unvoltständig zu erhalten, die vertragliche Verpflichtung mit Ernebung der Unsicherheitseinrede zu verweigern, bis die fällige Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist. Hat der Besteller nicht innerhalb einer schriftlich mitgeteilten angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet, kann die Waury Fördertechnik vom Vertrag zurückreten. Die Waury Fördertechnik ist auch berechtigt, nach einer schriftlich mitgeteilten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller bereits die vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig leistet oder die Abnahme der bestellten Ware ernsthaft und endofüllis abheht und endqültiq ablehnt

und endgutig ablennt. Im Falle des Rücktritts ist die Waury Fördertechnik auch berechtigt, Schadenersatz einschließlich entgangenem Gewinn in Höhe von mindestens 20 % des Kaufpreises zu verlangen, es sei denn der Schaden ist nachweislich geringer.

4) Umsatzversteuerung Die Umsatzversteuerung nicht die Warry F\u00fcrdetchnik von bestehenden Steuerbefreiungsm\u00f6glichkeiten Gebrauch machen. Der Besteller verpflichtet sich bei gren\u00e4berschreitender Lieferung innerhalb der EU, der Warry F\u00fcrdertechnik unverz\u00e4glich die entsprechende Umsatzsteuer-identlifikationsnummer mitzutellen. Er wirkt bei den zur Erlangung einer Steuerbefreiung nach deutschen oder ausbardischsem Umsatzsteuerrecht geforderten weiteren Nachweisen im dazu erforderlichen Umfang mit. Von der Waury F\u00f6rdertechnik abzu\u00fchungen en Steuerbefreiung nach deutschen oder ausbardisches Umsatzsteuer wird neben dem Nettopreis in Rechnung gestellt und ist vom Besteller zu tragsen Entsteht Umsatzsteuer aufgrund von Z\u00e4hilden quie vor Bewirkung der Lieferung (elsting) erbracht werden, wird die Umsatzsteuer hierauf gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer ist mit dem Nettopreis zusammen f\u00e4llig und zu entrichten. 4) Umsatzversteuerung Die Umsatzversteuerung

V. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang sämtlicher vom Besteller zu
beschaffender Unterlagen und Klarstellung aller technischen Details sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand zur Übernahme ab Lieferwerk zur Verfügung steht
oder die Versandbereilschaft mitgeleit ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpten, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z. B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der
Anlieferung wesentlicher Rohstofte, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Krieg, Aufstand, Embargo, Requision sowie Naturkatastrophen), die nachweisich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichen
Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann
und der Maury-Fördertechnik nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen Beiginn und
Ende derartiger Hindernisse wird die Waury-Fördertechnik in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mittellen.
Wird der Versand auf Wunsch des Bestelres verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Lieferwerk mindestens jedoch 0.5 % des Rechnungsbetrages für jeden angelangenen Monat berechnet, wobei die Geltendmachung höherer Lagerkosten vorbehalten bleib. Des

Besteller wird gestattet, geringere Kosten für die Lagerung der Liefergegenstände nachzuweisen. Die Waury Fördertechnik ist jedoch berechtigt, nach schriftlich angemessener Fristsetzung anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Besteller nach Abbaul der Verzögerung auf der Grundlage der vereinbarten Lieferbedingungen und unter Vereinbarung einer neuen Lieferfrist erneut zu beliefern.

VI. Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk und zwar entweder durch Übernahme oder durch Versand. Wenn zum festgelegten Liefertermin durch den Besteller oder einen Bevollmächtigten des Bestellers die Übernahme, die der Waury Fördertechnik mindestens eine Woche vor diesem Termin erklät zeln muss, nicht erfolgt, so gilt die Waury Fördertechnik als ermächtigt, den ermächtigt, den Urgengenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu versenden. Im Falle der Übernahme sowie der Versendung geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand von der Waury Fördertechnik dem Besteller oder dessen Beauftragten bzw. dem Transportunternehmen oder Speelfteur Übergeben worden ist. Verzögert sich die Versendung infolige von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mittellung der Versandereitschaht ab auf den Besteller über. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung auf den Besteller über, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Waury Fördertechnik noch andere Leistungen (z. B. Versendung, Anfuhr, Einbringung Aufstellung, Montage oder Einweisung) übernommen hat. Der Versand erfolig grundsätzlich in Rechnung des Bestellers. Der Besteller trägt auch die Gefahr, wenn er sich mit der Annahme der Liefergegenstände in Verzug befindet. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte gemäß Ziffer VIII. dieser Lieferungsbedingungen anzunehmen, sofern diese Mängel inlicht erheiblich sind. Im übrigen sind die vereinbarung, so gilt die Lieferklausel nach der Verzwgschluss geltenden Incoterms auszulegen. Fehlt es an einer besonderen Vereinbarung, so gilt die Lieferklausel nach der Verzwg-

VII. Eigentumsvorbehalt

- VII. Eigentumsvorbehalt

 1) Die Waury Fördertechnik behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Im Falle einer Zahlungsvereinbarung im Scheck-Wechsel-Verlahren erstreckt sich der Vorbehalt auf die Einlösung des von der Waury Fördertechnik. Der Eigentumsvorbehalt besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei der Waury Fördertechnik. Der Eigentumsvorbehalt bestellt und der Sicht ogezogen und anerkant ist.

 2) Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und etwaige Reparatur-, Wartungs- und Inspektions-arbeiten rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Die Waury Fördertechnik ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Maschinenbruch, Wasser, Feuer und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller seibst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

 3 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

 4) Über Pländungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller die Waury Fördertechnik unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der Besselligung solcher Maßhahmen gehen zu Lasten des Bestellers.

 5) Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschältsgang seinerseits unter Eigentumgsvorbehalt weiter zu verkaufen oder deren Gebrauch netgelltich Dritten zu überlassen. Er tritt bereitst jetzt alle Forderung eggen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung oder Gebrauchsüberlassung an die Waury Fördertechnik in Prodertechnik die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der wohn der Abnehmer oder Besteller seinen Zahlungsverplichtungen gegen seine Abnehmer oder Besteller seinen Zahlungsverplichtungen gegen berüher der Waury Fördertechnik nicht nachkommt, oder wenn ein Antag auf Eröffnung eines Insolvenzerlahrens gegen den Besteller Gestellt wird. Ab dem Zahlungsverzug kann die Waury Fördertechnik verlangen, dass die Waury Fördertechnik inch
- ausgetreiten Froierungen inafmatt macht und diesem Schulungen die Aufretung often legt.

 6) Kann die Forderung aus der Weltervefäußerung im vorgenantent Dimfang incht abgetreten werden, weil die Forderung unter einer Kontokorrentabrede zwischen Besteller und dessen Kunden fällt, so gilt der Saldo aus dem Kontokorrentverhältnis nach Saldierung insoweit als abgetreten, als die Forderung aus der Welterveräußerung nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten werden soll. Diese Sicherheit bleibt bis zur Tilgung der gesamten Forderungen des Bestellers gegen den Dritten

- 7) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Waury Fördertechnik gehörenden Waren durch den Besteller steht der Waury Fördertechnik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zu. Für die entstehende neue Sache gilt sonst das Glieche der dir die Vorbehaltsware is Sinahlstware im Sinnen dieser Bedingungen.

 8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Waury Fördertechnik nach schriftlicher Abmahung zur Rücknahmbe berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass die Rücknahme automatisch den Rückfritt von dem Liefervertrag bedeutet. In diesem Fall ist die Lieferfist gehemmt. Die Waury Förderethen behält sich von, nach Behebung des Leistungeiner Sicherheit den Besteller zur Herausgabe verpflichtet, ohne dass die Rücknahme Abhalt sich von, nach Behebung des Leistungeiner Sicherheit den Besteller und Fortlauf der vereinbarten Lieferfrist zu beliefern.

 9) Die Waury Fördertechnik verpflichtet sich, Waury Fördertechnik zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

 10) Lässt das Recht, in dessen Bereich sich die Liefergegenstande beinden, die vorstehende Sicherungsahrden incht zu, gestaltet es aber die Waury Fördertechnik, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann die Waury Fördertechnik alle Rechte dieser Art ausüben.

 11) Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen von der Waury Fördertechnik mitzuwirken, die Waury Fördertechnik zum Schutz des Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts am Liefergegenstand treffen will.

VIII. Haftung für Sachmängel, Gewährleistungsverjährung

VIII. Haftung für Sachmängel, Gewährleistungsverjährung

1) Gewährleistungsrist

Für im Zeitpunkt des Gelährübergangs vorhandene Sachmängel der Liefergegenstände sowie für durchgeführte Reparaturen leistet die Waury Fördertechnik für die Dauer von 12 Monaten, längstens jedoch 1800 Betriebsstunden, Gewähr. Verzögert sich die Übernahme oder der Versand ohne Verschulden von der Waury Fördertechnik, erlischt die Gewährleistung spälestens 12 Monate nach Gelährübergang.

Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen im Rahmen der Gewährleistung läuft keine eigene Gewährleistungsfrist, es bleibt bei der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist wird jedoch um die Dauer der durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Für gebrauchte Gegenstände wird keine Gewähr übernommen.

2) Untersuchungspflicht Die Geltendmachung von

2) Untersuchungsprinch Die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen des Bestellers - mit Ausnahme solcher aus Werkverträgen - setzt voraus, dass dieser seiner nach § 377 HBB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Festgestellte Sachmängle sind der Waury Fördertechnik vom Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3) Umlang der Gewährleistung
Entspricht der Lielergegenstand bei Gefahrübergang nicht der vereinbarten Beschaffenheit, so umfasst der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers nach Wahl von der Waury Fördertechnik die unentgeltliche Ersatzlieferung oder unentgeltliche Nachbesserung derjenigen Teile, die unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit mehr als unerheblich beeinträchtigt sind.
Zur Vornahme aller der Waury Fördertechnik nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungsmaßnahmen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Waury Fördertechnik stelts die erforderliche Zeit und die Gelegenheit zu gewähren; sonst ist die Waury Fördertechnik von der Nacherfüllung betreit.
Die Waury Fördertechnik trägt im Fall der Nacherfüllung alle erforderlichen und angemessenen Aufwendungen, ibe besonder Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht für Mehraufwendungen, die ddurch entstanden sind, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort als den vertraglichen Erfüllungsort verbracht wurden. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl von der Waury Fördertechnik im Lieferwerk oder beim Endkunden. Findet die Nachbesserung auf Wunsch des Bestellers nicht im Lieferwerk statt, so gehen die Kosten für die Entsendung von Fachpersonal zu dessen Lasten. Ersetzte Teile werden Eigentum von der Waury Fördertechnik.

4) Nebenverpflichtung und Patentrechte
Wenn durch Verschulden von der Waury Fördertechnik der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter vor oder nach Vertragsschluss liegender Beratung sowie infolge der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Ziffern VIII. und IX. dieser Lieferungsbedingungen Bei Rechtsmängeni, insbesondere wenn durch die Lieferung Patentrechte Dritter verletzt werden, betrist wird sich die Waury Fördertechnik um deren Beseitigung innerhalb angemessener Zeit. Gelingt dies nicht, so findet Ziffer IX. dieser Lieferungsbedingungen Anwendung. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendweicher Art, und zwar auch von solchen Schäden irgendweicher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind. Im übrigen gilt IX. Ziffer 5) dieser Lieferungsbedingungen.

5) Haftungseinschränkungen Für wesentliche Frenderzeugnisse unter den Liefergegenständen beschränkt sich die Gewährleistung/Haftung von der Waury Fördertechnik auf die Abtretung der Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, die Waury Fördertechnik gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Im übrigen beschränkt sich die Haftung von der Waury Fördertechnik nur auf die sorgfältige Auswahl des Unterliedernten. Nötwendige Nachbesseungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung werden jedoch von der Waury Fördertechnik durchgeführt. Es wird keine Gewähr übernommen für Sachmängel, die durch - Gewalteinwirkung, - nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch, - Reparaturen durch nicht von der Waury Fördertechnik autorisiertes bzw. geschultes Personal, - die Verwendung von Ölen und Betriebsmitteln mit ungeeigneten Spezifikationen oder

ouer - nicht von der Waury Fördertechnik gelieferte Teile verursacht worden sind. Die Waury Fördertechnik übernimmt weiterhin keine Gewähr für Verschleißteile und für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung und sonstige Haftung

1) Leistungsbindernisse
Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Waury F\u00f6rdertechnik vor Gefahr\u00fcbergang die gesamte Leistung end\u00f6\u00fclift unm\u00f6glich wird. Ist die Waury F\u00f6rdertechnik erkennbar nur vor\u00fcbergehend an der Leistung gehindert, so ist der Besteller nur dann zum R\u00f6cktrift berechtigt, wenn die Waury F\u00f6rdertechnik nicht in angemessener Frist nach Wegfall des Leistungshindernisses

2) Teillieferung Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Liefergegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Bei der Ermittlung der Wertminderung sist § 441 Abs. 3 BGB zu beachten, wobei für die Wertminderung allein das Nutzungsinteresse des Bestellers mäßgeblich ist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegen-leistung verpflichtet.

- 3) Fehlgeschlagene Nacherfüllung
 Der Besteller hat lerner ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

 venn die Wauyr Fördertechnik eine schriftlich gestellte angemessene Frist zur Nacherfüllung wegen eines Mangels im Sinne der Lielerbedingungen fruchtlos verstreichen lässt. Dabei ist die Frist zur Nacherfüllung so zu stellen, dass sie etwaige Bestellund Leiferristen Kür notwendige Ersatzeite für die Durchlihtung der Nachbesserung berückschligt oder
 und die Nacherfüllung endigligt fehligeschlagen ist, wobei mindestens zwei Versuche einzugraftenen sind.
 In den vorgenannten Fällen kann der Besteller nach seiner Wahl statt des Rücktritts auch eine entsprechende Minderung des
 Verufranzen verlangen.

y Abschluss der Nacherfüllung noch Mängel vor, die nicht erheblich sind, wovon widerlegbar auszugehen ist, wenn Liegeli halci Auschiliss dei Machenining noch mänger vo, un einen einenmanne word wedenigen absorgeren is, werden die Liefergegenstände noch für die zweckenfaprechende Nutzung gelignet sind, ist das Bückhritisrecht des Bestellers ausgeschlossen. Dem Besteller seht in diesem Fall ein Minderungsrecht zu Für die Ermitting der Wertmänderung findet § 441 Abs. 3 BGB Anwendung, wobei für die Wertminderung allein das Nutzungsinteresse des Bestellers maßgeblich ist.

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sowie Ersatz von Ausgeschlössen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sowie Ersatz von Schäden irgendweicher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entleden sind (z. B. Nutzungs- und Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder andere Folgeschäden). Dieser Haftungsausschluss gillt nicht Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit von der Waury Fördertechnik sowie bei schuldhafter Verletzung wesenlicher Vertragspflichten haftet die Waury Fördertechnik - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstplichten haftet die Waury Fördertechnik - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstplischen, vernünftigerweise vorhersshatens Chaen. Der Haftungsausschluss gilt lerner nicht in den Fällen, in denen gemäß §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstands für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaltet wird. Er gilt auch nicht bei einer grantleiten Beschaftenheit, wenn die Garantie gerade bezweck hat, den Besteller gegen Schäden, die incht an Liefergegenstand entstanden sind, abzusichern.

Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn die Waury Fördertechnik durch eine schuldhafte Pflichtverletzung Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit verursacht hat.

X. Anwendbares Recht Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)

XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort
Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, für Verlahren wegen
Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sind die Zivilgerichte in Cottbus zuständig. Dies gilt nicht, soweit
ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Die Waury Fördertechnik ist auch berechtigt, ein für den Besteller zuständiges

Der Erfüllungsort für die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen ist Cottbus

Waury Fördertechnik GmbH Cottbus